



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 25. Oktober 1965

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 65	Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. — Leihverkehrsordnung —	741

Anordnung über den Leihverkehr der Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik. .

— Leihverkehrsordnung —

Vom 1. Oktober 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1. Zweckbestimmung

(1) Der Leihverkehr dient der Befriedigung des gesellschaftlich notwendigen Literaturbedarfs beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Leihverkehrsordnung regelt den leihweisen Bezug von Druckwerken einschließlich Zeitschriften, Musikalien, Karten, Kunstblättern sowie Handschriften, Filmen und Tonträgern (im folgenden „Bücher“ genannt), die in den Bibliotheken am Aufgabort der Buchbestellung nicht vorhanden sind, sich jedoch in anderen Bibliotheken der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

§ 2 Teilnahme

(1) Der Leihverkehr findet nur von Bibliothek zu Bibliothek statt. Die Vermittlung von Büchern in Blindenschrift bildet entsprechend § 4 Abs. 7 davon eine Ausnahme.

(2) Die staatlichen und staatlich finanzierten Bibliotheken in Städten, Gemeinden, Betrieben, Institutionen usw. sind verpflichtet, ihre Bestände im Leihverkehr zur Verfügung zu stellen. Die Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen und von Genossenschaften sowie anderer Institutionen sind bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs zur Gegenseitigkeit verpflichtet. Präsenzbibliotheken beteiligen sich mit den Büchern, die in keiner anderen Bibliothek am Ort vorhanden sind.

(3) Bestellungen nehmen in der Regel alle im Abs. 2 genannten Bibliotheken entgegen. In Orten mit mehreren allgemeinbildenden Bibliotheken leitet im Bedarfsfälle nur die größte Bibliothek Bestellungen an die zuständige Leitbibliothek weiter; in Betrieben mit mehreren Bibliotheken übernimmt diese Aufgabe die wissenschaftliche Betriebsbibliothek. In Orten mit mehreren wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. anderen Bibliotheken, die nicht zum Bereich der allgmeinhil-«

denden Bibliotheken gehören, trifft die Leitbibliothek eine entsprechende Regelung.

§ 3

Leihbereiche

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik bestehen 6 Leihbereiche mit folgenden Leitbibliotheken, die den Zentralkatalog des entsprechenden Leihbereiches führen:

Universitätsbibliothek Berlin:
Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Bezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam

Sächsische Landesbibliothek Dresden:
Bezirke Cottbus, Dresden und Karl-Marx-Stadt

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen (Anhalt),
Halle (Saale):
Bezirke Halle und Magdeburg

Universitätsbibliothek Jena:
Bezirke Erfurt, Gera, Suhl

Universitätsbibliothek Leipzig:
Bezirk Leipzig

Universitätsbibliothek Rostock:
Bezirke Neubrandenburg, Rostock und Schwerin.

(2) Zur Unterstützung der Leitbibliotheken bzw. zur Beschleunigung des Leihverkehrs, werden in einzelnen Leihbereichen Außenstellen benannt, die Bestellungen aus Teilen ihres Leihbereiches annehmen und erledigen bzw. an ihre Leitbibliothek weitergeben, und zwar:

Landes- und Hochschulbibliothek Potsdam
für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder)

Landesbibliothek Schwerin
für den Bezirk Schwerin, die Kreise Grevesmühlen und Wismar (Stadt und Land) des Bezirkes Rostock sowie für die Kreise Malchin, Röbel, Teterow und Waren des Bezirkes Neubrandenburg

Universitätsbibliothek Greifswald
für die Kreise Grimmen, Rügen und Stralsund (Stadt und Land) und Wolgast des Bezirkes Rostock sowie für die Kreise Altentreptow, Anklam, Demmin, Neubrandenburg, Neustrelitz, Pasewalk, Prenzlau, Stralsburg, Templin und Ueckermünde des Bezirkes Neubrandenburg

Landesbibliothek Weimar
für sämtliche Kreise des Bezirkes Suhl sowie für die Kreise Weimar und Apolda des Bezirkes Erfurt

23. NOV. 1965